VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

16 K 7477/26.A

[redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Deis und Kellmann, Richard-Wagner-Straße 14, 50674 Köln, Gz.: K264/26/D,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 11104293-438,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Irak)

hat die 16. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. September 2026

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hüsken
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

> Die Klage wird abgewiesen.
>
> Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Klägerin.
>
> Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Feststellung, an einem bestimmten Tag (form-)wirksam einen Asylfolgeantrag gestellt bzw. eingereicht zu haben.

Die Klägerin stellte am 11. November 2021 bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylerstantrag. Der Asylerstantrag der Klägerin wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 1. März 2022 (BAMF-Gz.: 8591147-438) abgelehnt. Der Bescheid vom 1. März 2022 ist bestandskräftig (unanfechtbar) nachdem die hiergegen erhobene Klage der Klägerin durch Urteil des erkennenden Gerichts vom 27. Juli 2023 – 16 K 2469/22.A – abgewiesen und der nachfolgend gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Februar 2024 – 9 A 1577/23.A – abgelehnt wurde.

Am 30. Juli 2026 ging ein von dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin formuliertes schriftliches Asylfolgeantragsgesuch („Asylfolgeantrag“) vom 24. Juli 2026, welches mit einem Posteingangsstempel des Bundesamtes vom 30. Juli 2026 (Liegenschaft Bochum) versehen ist, bei dem Bundesamt ein.

Mit Schreiben des klägerischen Prozessbevollmächtigten an das Bundesamt vom 5. August 2026 wurde mitgeteilt, die Klägerin habe mit einem Schreiben vom 28. Juli 2026 – welches dem Schreiben des klägerischen Prozessbevollmächtigten vom 5. August 2026 nicht beigefügt war – bei der Außenstelle Düsseldorf des Bundesamtes vorgesprochen und einen Asylfolgeantrag gestellt. Sie sei von dort an die Außenstelle

Bochum des Bundesamtes verwiesen worden und habe dort am 30. Juli 2026 erneut einen Antrag gestellt. Es werde davon ausgegangen, dass der Folgeantrag seit dem 30. Juli 2026 bearbeitet werde. Zwecks Vermeidung einer Klage nebst Eilantrag werde gebeten, den Umstand einer wirksamen Folgeantragstellung bis zum 6. August 2026 zu bestätigen.

Mit Schreiben vom 6. August 2026 (BAMF-Gz.: 11104293-438) teilte das Bundesamt dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit, die eingereichte Anzeige der beabsichtigten Stellung und Einreichung eines Asylfolgeantrages könne nicht berücksichtigt werden. Die Voraussetzungen für eine schriftliche Anzeige der beabsichtigten Stellung und Einreichung eines Asylfolgeantrags gemäß § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Asylgesetz (AsylG) lägen nicht vor. Sofern die Klägerin einen Asylantrag stellen wolle, müsse sie sich persönlich an die Registrierungsbehörde Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA), Gersteinring 50 in 44791 Bochum wenden.

Mit Schreiben vom 17. August 2026 teilte das Bundesamt dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit, nach derzeitiger Sachlage liege keine wirksame Antragstellung vor. Unter Bezugnahme auf den Antrag vom 30. Juli 2026 werde darauf hingewiesen, dass seit Einführung des gemeinsamen europäischen Asylsystems der Antrag mittels eines – dem Schreiben beigefügten – Formulars zu stellen sei. Mit weiterem Schreiben vom 18. August 2026 wies das Bundesamt den Prozessbevollmächtigten der Klägerin darauf hin, dass die Rücksendung des ausgefüllten Formulars bei Stellung eines schriftlichen Asylantrages seit dem 12. Juni 2026 zwingend sei. Für die Stellung und Registrierung von Asyl- und Folgeanträgen von Personen, die sich in Nordrhein-Westfalen befänden bzw. aufhielten, sei seit dem 12. Juni 2026 primär die Landeserstaufnahmeeinrichtung in Bochum zuständig, weshalb die Klägerin nach Bochum geschickt worden sei. Eine schriftliche Antragseinreichung in den Außenstellen des Bundesamtes sei nicht mehr möglich.

Die Klägerin hat bereits am 10. August 2026 Klage erhoben und zugleich einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt.

Den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit dem sinngemäßen Begehren, vorläufig bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens festzustellen, dass die Klägerin am 28. Juli 2026 wirksam einen Asylfolgeantrag gestellt habe, hat das erkennende Gericht durch Beschluss vom 13. August 2026 – 16 L 2365/26.A – abgelehnt.

Zur Begründung der Klage wird im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin habe bereits am 28. Juli 2026 wirksam einen (Asyl-)Folgeantrag gestellt. Sie habe den Folgeantrag Ende Juli 2026 persönlich zunächst bei der Außenstelle Düsseldorf gestellt. Von dort sei sie nach Bochum geschickt worden und habe den Antrag sodann ein weiteres Mal bei der Außenstelle Bochum gestellt. Es werde vermutet, dass bei der persönlichen Vorsprache keine Akte angelegt worden sei und ein Mitarbeiter später nur die schriftlich niedergelegten Folgeantragsgründe vorgefunden habe. Weder das EU-Recht noch das nationale Recht begründeten ein Formerfordernis für die Stellung eines Folgeantrages. Folgeanträge seien bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen und nicht bei der Landeserstaufnahmeeinrichtung. Das Vorgehen des Bundesamtes, Antragsteller wie die Klägerin für die persönliche Einreichung eines (Asyl-)Folgeantrages an die Landeserstaufnahmeeinrichtung in Bochum zu verweisen sei nicht zulässig und verstoße gegen Art. 17 Grundgesetz (GG) und das in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Rechtsstaatsprinzip. Eine Behörde wie das Bundesamt dürfe zudem gemäß § 24 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Annahme eines Antrags am Tag der Antragstellung nicht verweigern, selbst wenn sie den Antrag für unzulässig oder unbegründet halte. Die Vorschrift des Art. 28 der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (AsylVfVO) gelte nur für das Erstverfahren und sei nicht auf die Stellung eines Folgeantrags anzuwenden. Für die Stellung eines Folgeantrags sei nur auf § 71 AsylG abzustellen.

Die Klägerin beantragt,

> festzustellen, dass sie am 28. Juli 2026 wirksam einen Asylfolgeantrag nach § 71 AsylG gestellt hat.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

> die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, die Klage sei unbegründet, weil die Klägerin einen Folgeantrag nicht wirksam eingereicht habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, den Inhalt der Gerichtsakte des Verfahrens 16 L 2365/26.A und

denjenigen der Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A. Das Gericht kann trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, weil sie mit der Ladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde, § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

B. In Streitigkeiten nach dem Asylgesetz stellt das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab; ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung gefällt wird (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

I. Vor dem Hintergrund der am 12. Juni 2026 in Kraft getretenen Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtslage im hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung Anträge auf internationalen Schutz (Asylanträge), die vor dem 12. Juni 2026 eingereicht wurden, in Ansehung des Verfahrens für die Zuerkennung des internationalen Schutzes gemäß Art. 79 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AsylVfVO i.V.m. § 87e Abs. 1 Satz 1 AsylG weiterhin der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie – AsylVf-RL) und dem Asylgesetz in der Fassung bis zum 11. Juni 2026 (AsylG a.F.) unterliegen, und dies gemäß § 87e Abs. 1 Satz 2 AsylG auch für die Prüfung der Asylberechtigung und der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) im Rahmen des Asylverfahrens gilt. Obwohl die Übergangsvorschrift des § 87e Abs. 1 AsylG einen missverständlichen Wortlaut aufweist, ergibt sich aus der Gesamtschau mit hinreichender Deutlichkeit der Wille des Gesetzgebers, die von Art. 79 Abs. 3 AsylVfVO begründete Zäsur auf das nationale Recht dergestalt zu übertragen, dass eine intertemporale Geltung des Asylgesetzes in seiner alten – bis zum Ablauf des 11. Juni 2026 geltenden – Fassung herbeigeführt wird. Nur eine solche Auslegung stellt zudem sicher, dass in Ansehung von Altanträgen die weiterhin maßgebliche und anwendungsvorrangige Asylverfahrensrichtlinie im nationalen Recht umgesetzt bleibt,

> vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Juli 2026 – 16 L 1976/26.A –, juris Rn. 5; VG Berlin, Beschluss vom 6. Juli 2026 – 35 L 205/26 A –, juris Rn. 6 m.w.N.; VG Berlin, Beschluss vom 1. Juli 2026 – 35 L 212/26 A –, juris Rn. 5 ff.; VG Leipzig,

> Beschluss vom 26. Juni 2026 – 8 L 464/26.A –, juris Rn. 17 ff.; VG Cottbus, Beschluss vom 16. Juni 2026 – 3 L 263/26.A –, juris Rn. 5 f.; VG Osnabrück, Beschluss vom 22. Juni 2026 – 7 B 80/26 – juris Rn. 16 f.; a.A. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 17. Juni 2026 – 15a K 3706/23.A – juris, Rn. 14 ff.

In materieller Hinsicht richtet sich die Zuerkennung internationalen Schutzes allerdings nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates (StatusVO), da diese gemäß Art. 42 Abs. 2 StatusVO seit dem 12. Juni 2026 für alle Asylverfahren unabhängig vom Zeitpunkt der Stellung bzw. der Einreichung des Antrages auf internationalen Schutz Geltung beansprucht. Soweit § 87e Abs. 2 AsylG demgegenüber nationalrechtlich etwas anderes vorsieht – namentlich die Fortgeltung des AsylG a.F. für sämtliche vor dem 12. Juni 2026 gestellten Asylanträge anordnet – und in materieller Hinsicht die StatusVO nur für solche Verfahren für anwendbar erklärt, in welchen der Asylantrag ab dem 12. Juni 2026 gestellt bzw. eingereicht wurde, wird diese Vorschrift durch den Anwendungsvorrang des Unionsrechts suspendiert,

> vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. Februar 2026 – A 12 S 1014/24 – juris Rn. 32; VG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Juli 2026 – 16 L 1976/26.A –, juris Rn. 7; VG Berlin, Beschluss vom 6. Juli 2026 – 35 L 205/26 A –, juris Rn. 7; VG Berlin, Beschluss vom 1. Juli 2026 – 35 L 212/26 A –, juris Rn. 14; VG Leipzig, Beschluss vom 26. Juni 2026 – 8 L 464/26.A –, juris Rn. 27; VG Cottbus, Beschluss vom 16. Juni 2026 – 3 L 263/26.A –, juris Rn. 9; vgl. hierzu auch: BT-Drs. 21/6393, S. 21.

II. Ausgehend von den vorstehend dargelegten Grundsätzen sind auf das vorliegende Verfahren in verfahrensrechtlicher Hinsicht die AsylVfVO und in materieller Hinsicht die StatusVO, jeweils in Verbindung mit dem Asylgesetz in seiner aktuellen Fassung anzuwenden. Denn streitgegenständlich ist vorliegend die Frage, ob und zu welchem konkreten Zeitpunkt gegenüber dem Bundesamt ein vorgeblich jedenfalls nach dem 12. Juni 2026 entäußerter (Asyl-)Folgeantrag (form-)wirksam angebracht worden ist. Gemäß der Übergangsregelungen des Art. 79 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AsylVfVO und

§ 87e Abs. 1 Sätze 1 und 2 AsylG finden die AsylVfVO und das Asylgesetz in seiner aktuellen Fassung für das Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes in Bezug auf Anträge, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht werden, Anwendung. Bei dem hier inmitten stehenden (Asyl-)Folgeantrag handelt es sich gemäß der Begriffsbestimmung in Art. 3 Nr. 19 AsylVfVO um einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz, der in einem beliebigen Mitgliedstaat nach Erlass einer unanfechtbaren Entscheidung über einen früheren Antrag gestellt wird, und damit gleichsam um einen Antrag auf internationalen Schutz, der dem in Art. 2 Abs. 1, Art. 79 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AsylVfVO und § 87e Abs. 1 Sätze 1 und 2 AsylG bezeichneten sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich der AsylVfVO und des Asylgesetzes in seiner aktuellen Fassung unterfällt.

C. Die Klage bleibt in der Sache ohne Erfolg.

I. Die seitens der Klägerin erhobene Feststellungsklage im Sinne des § 43 Abs. 1 Alt. 1 VwGO ist jedenfalls unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die begehrte Feststellung, am 28. Juli 2026 (form-)wirksam einen (Asyl-)Folgeantrag nach § 71 AsylG gestellt zu haben.

Die Klägerin hat einen Asylfolgeantrag am 28. Juli 2026 nicht im Sinne von § 71 Abs. 2 Satz 1 AsylG persönlich bei einer Außenstelle des Bundesamtes eingereicht. Des Weiteren kann auch in Ansehung des am 30. Juli 2026 bei dem Bundesamt eingegangenen Schriftsatzes des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 24. Juli 2026 nicht von der (form-)wirksamen Einreichung eines schriftlichen (Asyl-)Folgeantrages – schon gar nicht zum 28. Juli 2026 – ausgegangen werden, weil insoweit nicht die Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AsylG erfüllt sind, unter denen ausnahmsweise vom Grundsatz der persönlichen Einreichung eines Folgeantrags abgesehen werden kann.

Zur Begründung wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf den im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Beschluss des erkennenden Gerichts vom 13. August 2026 – 16 L 2365/26.A –,

> vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 13. August 2026 – 16 L 2365/26.A –, n.v.,

Bezug genommen, der sich mit sämtlichen relevanten Rechtsfragen mit dem vorgenannten Ergebnis eingehend auseinandersetzt. Die Klägerin hat diesen Ausführungen im Hauptsacheverfahren nichts Durchgreifendes entgegengesetzt.

Ausgehend von den im vorzitierten Beschluss des erkennenden Gerichts vom 13. August 2026 – 16 L 2365/26.A – niedergelegten Gründen, wonach die Vorschrift des Art. 28 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AsylVfVO auch auf den Folgeantrag Anwendung findet, das Bundesamt mithin nicht gehalten ist, die persönliche Einreichung von Folgeanträgen unmittelbar unter der Anschrift der vom jeweiligen Antragsteller aufgesuchten Außenstelle entgegenzunehmen, sondern es diesen an die für die persönliche Einreichung von Folgeanträgen konkret eingerichtete und bestimmte Stelle (bestimmter Ort) verweisen kann, hat das Bundesamt die Klägerin mit Schreiben vom 6. August 2026 in zulässiger und rechtlich nicht zu beanstandender Weise darauf verwiesen, den beabsichtigten (Asyl-)Folgeantrag persönlich bei der Registrierungsbehörde Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA), Gersteinring 50 in 44791 Bochum einzureichen.

Das vorbeschriebene Vorgehen des Bundesamtes verstößt nicht gegen die Vorschrift des § 24 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), wonach eine Behörde die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern darf, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält. Von der Verweigerung der Annahme eines Antrages im Sinne von § 24 Abs. 3 VwVfG kann schon deswegen keine Rede sein, weil das Bundesamt die Annahme eines Folgeantrags durch die Klägerin nicht verweigert hat, sondern vielmehr den am 30. Juli 2026 in seinen Machtbereich gelangten Schriftsatz der klägerischen Prozessbevollmächtigten vom 24. Juli 2026, bei dem es sich um ein schriftliches Asylfolgeantragsgesuch („Asylfolgeantrag“) handelt, lediglich nicht als formwirksamen (Asyl-)Folgeantrag ansieht. Dessen ungeachtet kann ein Verstoß gegen § 24 Abs. 3 VwVfG auch in dem Vorgehen des Bundesamtes, Antragsteller für die persönliche Einreichung von (Asyl-)Folgeanträgen an die hierfür durch das Bundesamt zur organisatorischen Abwicklung der persönlichen Einreichung von (Asyl-)Folgeanträgen bestimmte Stelle, auch deswegen von vornherein nicht gesehen werden, weil dieses Vorgehen von Art. 28 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AsylVfVO gedeckt ist und Art. 28 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AsylVfVO gegenüber § 24 Abs. 3 VwVfG eine lex specialis darstellt.

Das Vorgehen des Bundesamtes verstößt – entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin – auch nicht gegen nationales Verfassungsrecht.

Ein Verstoß gegen das Petitionsrecht aus Art. 17 GG scheidet schon deswegen aus, weil der Schutzbereich des Art. 17 GG mit Blick auf die Behauptung der Klägerin – am 28. Juli 2026 wirksam einen Asylfolgeantrag nach § 71 AsylG gestellt zu haben – nicht eröffnet ist. Bei einem – hier streitgegenständlichen – Asylfolgeantrag handelt es sich von vornherein nicht um eine „Bitte" oder „Beschwerde" und damit nicht um eine Petition im Sinne des Art. 17 GG, sondern vielmehr um einen förmlichen Rechtsbehelf in einem Verwaltungsverfahren. Da Petitionen im Sinne des Art. 17 GG indes jenseits formaler Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- und Gerichtsverfahren angesiedelt sind, folgt daraus im Umkehrschluss, dass förmliche Rechtsbehelfe in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren von vornherein keine Petitionen darstellen,

> vgl. *Brocker*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 65. Edition, Stand: 01.03.2026, Art. 17 GG, Rn. 8; *Brenner*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 17 GG, Rn. 24 m.w.N.

Art. 17 GG gilt mithin nicht für rechtlich geregelte Anträge – wie den u.a. in § 71 AsylG ausdrücklich geregelten Asylfolgeantrag – sowie für förmliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel,

> vgl. *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 19. Auflage 2026, Art. 17 GG, Rn. 3.

Auch ein Verstoß gegen das in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Rechtsstaatsprinzip in Gestalt des sog. Vorrangs des Gesetzes, wonach u.a. die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden ist, kann in dem Vorgehen des Bundesamtes nicht gesehen werden. Die Bindung betrifft förmliche Gesetze und alle anderen Rechtsvorschriften, insbesondere auch das unmittelbar anwendbare EU-Sekundärrecht,

> vgl. *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 19. Auflage 2026, Art. 20 GG, Rn. 56 m.w.N.

Dies zu Grunde gelegt, entspricht das Vorgehen des Bundesamtes als Teil der Exekutive, dem jeweiligen (Folge-)Antragsteller den Zeitpunkt und einen bestimmten Ort für die persönliche Einreichung des Antrags mitzuteilen, ihn mithin für die

persönliche Einreichung von Folgeanträgen an die hierfür konkret eingerichtete und bestimmte Stelle zu verweisen, dem Vorrang des Gesetzes. Denn die diesbezügliche Verwaltungspraxis des Bundesamtes ist – wie vorstehend ausgeführt – von der auch auf den Folgeantrag anwendbaren Vorschrift des Art. 28 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AsylVfVO gedeckt,

> vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 13. August 2026 – 16 L 2365/26.A –, n.v.,

Bei letzterer Vorschrift handelt es sich um unmittelbar anwendbares EU-Sekundärrecht, an welches das Bundesamt ebenso wie an die national-rechtlichen Vorschriften des Asylgesetzes gemäß Art. 20 Abs. 3 GG gebunden ist.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 709 Satz 2, § 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Abs. 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Rechtsmittelbelehrung

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Dr. Hüsken

VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF

Beglaubigt

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle